



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische\_Adresse»

Bearb.: Mag. Heike Braunegger  
Tel.: +43 (3452) 82911-295  
Fax: +43 (3452) 82911-550  
E-Mail: bhlb-  
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-238116/2025-2

Leibnitz, am 16.07.2025

Ggst.: ÖBB Infrastruktur AG, 8010 Graz, Europaplatz 4/2, Vertretung  
Ing. Gardik;  
Gst. Nr. 501 KG: Ehrenhausen;  
Errichtung einer Fußgängerbrücke über den Oberlupitschenibach  
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

## Öffentliche Bekanntmachung

Mit der Eingabe vom 10.07.2025 hat die ÖBB-Infrastruktur AG, 8010 Graz, Europaplatz 4/2, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der Fußgängerbrücke über den Oberlupitschenibach auf Grst. Nr. 501, KG Ehrenhausen, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018 und § 5 Abs. 2 Zl. 2 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Mittwoch, den 30.07.2025  
um ca. 09:00 Uhr**

mit dem Zusammentritt im **Marktgemeindeamt Ehrenhausen** (Marktplatz 2, 8461 Ehrenhausen) angeordnet.

Verhandlungsleiter ist:  
Mag. Heike Braunegger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:  
DI Christian EHRENREICH

Naturschutzfachliche Amtssachverständige ist:  
Mag. Andrea Bund

8430 Leibnitz • Kada-Gasse 12

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT882081510000011113 • BIC STSPAT2G

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Mag. Heike Braunegger  
(elektronisch gefertigt)